Sitzung der Bezirksvertretung der Bezirksvertretung Schildesche am 05.11.2026
Antwort zur Anregung gemäß § 24 GO NRW Druchsachen-Nr.: 0334/2025-2030
Verkehrsrechtliche Anordnung zum Schutz von Radfahrenden

Sowohl am Kreisverkehr Pfarracker/Sieboldstraße wie auch am Kreisverkehr Schäferstraße/Parkplatz MediaMarkt/Einkaufcenter sind keine Unfälle bekannt, welche auf das geschilderte Problem zurückzuführen wären.

Zudem ist eine Beschilderung mit dem Verkehrszeichen 277.1 nicht umsetzbar. Das Verkehrszeichen müsste innerhalb des Kreisverkehrs hinter jeder Zufahrt wiederholt werden, um für die Kreisfahrbahn eine Geltung zu entfalten. Eine solche Schilderhäufung innerhalb des Kreisverkehres würde die Sicherheit im Kreisverkehr jedoch nicht erhöhen, sondern die Übersichtlichkeit im Kreisverkehr erschweren, wenn sie überhaupt im Rahmen des Sicherbarkeitsgrundsatzes der Straßenverkehrsordnung ordnungsgemäß wahrnehmbar wären.

Für eine Geschwindigkeitsbegrenzung fehlt im Bereich der Kreisverkehre die notwendige qualifizierte Gefahrenlage.

Ebenfalls fehlt die Grundlage für das Gefahrenzeichen „Vorsicht Radfahrende“. Entlang der Engerschen Straße verläuft ein Radfahrstreifen, durch welchen dem Autoverkehr die Anwesenheit des Radverkehrs ersichtlich ist. Eine nicht ausreichend erkennbare Gefahrenstelle lässt sich somit nicht nachweisen.

Gez.
Lewald